

Klage, eingereicht am 13. Juli 2023 — Imerys Aluminates Groupe/Kommission**(Rechtssache T-391/23)**

(2023/C 314/19)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Imerys Aluminates Groupe (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Martinet)*Beklagte:* Europäische Kommission**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission mit einem Dokument vom 22. Juli 2019 mit dem Titel „Frequently Asked Questions on Free Allocation Rules for the EU ETS post 2020“ (Häufig gestellte Fragen zu den Regeln für die kostenlose Zuteilung für das EHS der EU nach 2020) eine Auslegung vorgenommen hat, die die Klägerin beschwert und, so wie es der Conseil d'État français (letztinstanzliches nationales Gericht) ausgelegt hat, für die Mitgliedstaaten verbindlich ist;
- die Europäische Kommission zum Ersatz des Schadens in Höhe von 40 075 347 Euro zu verurteilen, der der Gesellschaft Imerys Aluminates durch die Verabschiedung des Dokuments vom 22. Juli 2019 mit dem Titel „Frequently Asked Questions on Free Allocation Rules for the EU ETS post 2020“ (Häufig gestellte Fragen zu den Regeln für die kostenlose Zuteilung für das EHS der EU nach 2020) entstanden ist;
- der Europäischen Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage führt die Klägerin zwei Klagegründe an.

1. Erster Klagegrund, wonach die Klägerin durch die Verabschiedung eines Dokuments vom 22. Juli 2019 mit dem Titel „Frequently Asked Questions on Free Allocation Rules for the EU ETS post 2020“ (Häufig gestellte Fragen zu den Regeln für die kostenlose Zuteilung für das EHS der EU nach 2020, im Folgenden: FAQ) einen Fehler begangen habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in drei Teile:
 - Erster Teil: Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes;
 - Zweiter Teil: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit;
 - Dritter Teil: Verstoß gegen Art. 6 des Aarhus-Übereinkommens;
2. Zweiter Klagegrund, wonach gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen worden sei, wenn die Durchführungsverordnung Nr. 2021/4471 ⁽¹⁾ dahin ausgelegt werden sollte, dass sie implizit die Auslegungsregeln formuliere, die in den FAQ vom 22. Juli 2019 ausdrücklich formuliert worden seien.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2021, L 87, S. 29).

Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Stada Arzneimittel/EUIPO — Bioiberica (DAOgest)**(Rechtssache T-396/23)**

(2023/C 314/20)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Stada Arzneimittel AG (Bad Vilbel, Deutschland) (vertreten durch die Rechtsanwälte J. C. Plate und R. Kaase und Rechtsanwältin K. Schmid-Burgk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bioiberica, SAU (Palafolls, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke DAOgest — Anmeldung Nr. 18 332 942.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. April 2023 in der Sache R 1384/2022-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 14. Juli 2023 — Bodegas Aguiuncho/EUIPO — Mar de Frades (ALBARIÑO mar de ons)

(Rechtssache T-398/23)

(2023/C 314/21)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Bodegas Aguiuncho, SL (Sanxenxo, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. M. Diez Roig)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mar de Frades, SL (Cartagena, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke ALBARIÑO mar de ons — Anmeldung Nr. 18 408 426

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Mai 2023 in der Sache R 0164/2023-1